

Helsinki, 12. November 2010 **MB/D/29/2010 endg.**

BESCHLUSS ÜBER DIE KLASSIFIZIERUNG VON LEISTUNGEN, FÜR DIE ENTGELTE ERHOBEN WERDEN

(Beschluss des Verwaltungsrats)

BESCHLUSS ÜBER DIE KLASSIFIZIERUNG VON LEISTUNGEN, FÜR DIE ENTGELTE ERHOBEN WERDEN

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, insbesondere auf Artikel 74 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die ECHA zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), insbesondere auf Erwägungsgrund 11 und Artikel 11, 13(4) und 22(1),

In Erwägung nachstehender Gründe:

- 1. Die ECHA (nachfolgend die "Agentur") kann Entgelte für andere Leistungen als diejenigen erheben, die in Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführt sind.
- 2. Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 muss der Verwaltungsrat nach befürwortender Stellungnahme der Kommission eine Klassifizierung dieser Leistungen und Entgelte annehmen.
- 3. Wenn eine natürliche oder juristische Person eine Ermäßigung oder einen Gebührenverzicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 beanspruchen, einen solchen Anspruch jedoch nicht belegen kann, sollte die Agentur neben der/dem in Verordnung (EG) Nr. 340/2008 definierten Gebühr/Entgelt ein Verwaltungsentgelt erheben.
- 4. Wenn eine natürliche oder juristische Person, die einen Anspruch auf eine Ermäßigung geltend gemacht hat, bereits gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 eine ermäßigte Gebühr bzw. ein ermäßigtes Entgelt gezahlt hat, jedoch einen solchen Anspruch auf Ermäßigung nicht belegen kann, sollte die Agentur neben der/dem in Verordnung (EG) Nr. 340/2008 definierten Gebühr/Entgelt ein Verwaltungsentgelt erheben.
- 5. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen sollte ein anderes Verwaltungsentgelt gelten.
- 6. Um die Einreichung von Dossiers zu erleichtern, ist ein Bedarf an Leistungen für Registranten, Antragsteller auf Zulassung und andere Parteien entstanden, die Dokumente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 einreichen. Die Agentur sollte für diese Leistungen ein Entgelt erheben, um die Kosten für diese Aufgaben zu decken, die nicht in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorgesehen sind.

- 7. Die Höhe der Entgelte für die von der Agentur erbrachten Leistungen sollte so festgelegt werden, dass sie die Kosten der Agentur deckt.
- 8. Der Direktor sollte über die Möglichkeit einer Überprüfung dieser Entgelte unter Berücksichtigung der Inflationsrate verfügen, die anhand des von Eurostat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 veröffentlichten Europäischen Verbraucherpreisindexes gemessen wird.

nach einer befürwortenden Stellungnahme der Kommission (C/2010/7295 vom 27.10.2010) —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

- 1. "Leistungsentgelte" sind Entgelte für administrative und fachliche Leistungen, die nicht in Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder Verordnung (EG) Nr. 340/2008 aufgeführt sind und die in diesem Beschluss klassifiziert werden.
- 2. "Verwaltungsentgelte" sind Entgelte gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008, die in diesem Beschluss klassifiziert werden.

Artikel 2 Verwaltungsentgelte

Die Agentur erhebt in den folgenden Fällen ein Verwaltungsentgelt gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008:

- wenn eine natürliche oder juristische Person, die eine Ermäßigung oder einen Gebührenverzicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 beanspruchen kann, diesen Anspruch auf Ermäßigung bzw. Gebührenverzicht nicht belegen kann.
- wenn eine natürliche oder juristische Person, die eine Ermäßigung oder einen Gebührenverzicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geltend gemacht hat, diesen Anspruch auf Ermäßigung bzw. Gebührenverzicht nicht belegen kann.

Artikel 3 Leistungsentgelte

- 1. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 340/2008 erhebt die Agentur dann ein Entgelt, wenn sie auf Verlangen einer Partei, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ein Dossier einreicht, eine Leistung erbringt, die nicht in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorgesehen ist, jedoch die Einreichung des Dossiers erleichtert.
- 2. Wird eine Leistung gemäß Absatz 1 verlangt, legt die Agentur den Höchstbetrag, der in Rechnung gestellt wird, fest und teilt diesen dem Antragsteller mit. Die Agentur kann die verlangte Leistung nach Annahme dieses Höchstbetrags erbringen.

Artikel 4 Höhe der Entgelte

- 1. In Tabelle 1 des Anhangs dieses Beschlusses ist die Höhe der in Artikel 2 genannten Verwaltungsentgelte festgelegt. Handelt es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein kleines oder mittleres Unternehmen, erhebt die Agentur eine ermäßigte Gebühr, wie in Tabelle 1 festgelegt. Erhält die Agentur auf Verlangen von dem Unternehmen keinen maßgeblichen Beleg in Bezug auf seine Größe, kann das Entgelt in der Höhe eines Entgelts für ein großes Unternehmen festgelegt werden.
- 2. In Tabelle 2 des Anhangs dieses Beschlusses ist die Höhe der in Artikel 3 genannten Verwaltungsentgelte festgelegt. Das Entgelt wird auf der Grundlage des Tagessatzes der Agentur berechnet, wobei der Mindestsatz ein halber Tagessatz ist.
- 3. Die Höhe der Entgelte kann durch einen Beschluss des Direktors der Agentur unter Berücksichtigung der Inflationsrate aktualisiert werden, die anhand des von Eurostat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 veröffentlichten Europäischen Verbraucherpreisindexes gemessen wird.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 6 Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird auf der Website der Agentur veröffentlicht.

12. November 2010,

Für den Verwaltungsrat Der Vorsitzende

(gezeichnet)

Thomas JAKL

(elektronische Unterschrift)

Höhe der Entgelte

 $Tabelle\ 1$ Verwaltungsentgelte gemäß Artikel 2

Unternehmensgröße	Verwaltungsentgelt (EUR)
Groß (kein KMU)	20 700
Mittel	14 500
Klein	8 300
Kleinst	2 070

Tabelle 2
Leistungsentgelte gemäß Artikel 3

Der Tagessatz für die Berechnung von Leistungsentgelten wird auf 890 EUR festgesetzt.